

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

48. Jahrgang

1992

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Miszellen

Ein Freiburger Kapitularienfragment

Von

Hubert Mordek

Vor wenigen Jahren fand sich im Einband der Freiburger Inkunabel K 7395, m ein Rückenfalz, der heute separat als Handschriftenfragment 65 in der Universitätsbibliothek verwahrt wird¹.

Die Geschichte der Inkunabel ist kurz erzählt². Das am 21. Dezember 1499 bei Paganinus de Paganinis in Venedig gedruckte Buch mit der Summa casuum conscientiae des Franziskanermönchs Baptista de Salis in der von ihm überarbeiteten Form der Rosella casuum³ muß schon bald nach Straßburg gelangt sein, denn dort wurde es Anfang des 16. Jahrhunderts von Johannes Schwyzer aus Einsiedeln gebunden⁴. Über den nicht unbedeutenden Straßburger Prediger und Musiker Othmar Luscinius (Nachtigall), der nach einem Augsburger Intermezzo in Freiburg wirkte und starb (1537), kam die Inkunabel in den Besitz der Kartause⁵, 1782 bei der josephinischen Säkularisation schließlich in die Universitätsbibliothek⁶.

Das zur Diskussion stehende Freiburger Fragment 65 ist also zuerst um 1500 in Straßburg nachweisbar. Es gibt Zeugnis von einer makulierten frühmittelalterlichen Rechtshandschrift, die noch vor der Mitte des 9. Jahrhunderts wohl im südwestdeutschen Raum (Oberrhein?) geschrieben wurde⁷.

1) Die Abtrennung erfolgte 1987.

2) Vgl. Vera Sack, Die Inkunabeln der Universitätsbibliothek und anderer öffentlicher Sammlungen in Freiburg im Breisgau und Umgebung 1 (Kataloge der Universitätsbibliothek Freiburg im Breisgau 2, 1, 1985) S. 146 Nr. 448.

3) Gesamtkatalog der Wiegendrucke, hg. von der Kommission für den Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Bd. III (1928) Sp. 365 f. Nr. 3326.

4) Aus Schwyzers Werkstatt wären denn auch, wenn überhaupt, komplementäre Fragmente zu erwarten; sein Prägezeichen ist der Johannissadler.

5) Traditionsvermerk auf dem ersten unnummerierten Blatt recto: *Summam hanc D. Luscinius destinat Cartusianis ad Friburgum sitis*. Kurzinformation zu Luscinius: LThK² 6 (1961) Sp. 1221 (Lothar Hoffmann-Erbrecht).

6) Zusammenfassende Darstellung des Büchertransfers bei Sack (wie Anm. 2) S. XXVIII und Peter Schmidt, Die Universität Freiburg i. Br. und ihre Bibliothek in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Schriften der Universitätsbibliothek Freiburg im Breisgau 12, 1987) S. 40 f.

7) Winfried Hagenmaier, Die deutschen mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek und die mittelalterlichen Handschriften anderer öffentlicher

Inhaltlich scheint das Blatt nichts Besonderes zu bieten, zumindest auf den ersten Blick: Es tradiert bruchstückhaft karolingische Kapitularien. Das Erhaltene beginnt auf der Vorderseite mitten in c. 6 des Pippinschen Kapitulars von Pavia (a. 787) mit *res eorum eos*, setzt sich fort mit cc. 7, 9, 8 und 10 (bis *an non et*), bringt auf der Rückseite c. 13 (ab *d<or>um fecerunt*) sowie c. 14 desselben Stückes⁸ und endet mit *rebus discite* im Vorwort des Capitulare Italicum Karls des Großen von 801⁹, dessen Invocatio in roter Unziale hervorgehoben ist¹⁰. Doch selbst diese wenigen Sätze auf der knappen oberen Hälfte des einstigen Blattes¹¹ sind noch weiter verstümmelt; der Cutter ließ dadurch, daß er den äußeren Rand stärker beschnitt als den inneren, vertikal durchgehend 10–20 mm Text verschwinden und schuf in der Mitte drei freie Rechtecke (Größe 55–60×8–13 mm) für die Bünde der Inkunabel. Horizontale Inzisio-nen im heutigen Mittelteil haben zusätzlichen Schaden verursacht. Auch fällt es schwer, den einen oder anderen Buchstaben zu lesen. Hätte der Leim nicht manches spiegelbildlich auf dem Blockrücken abgedruckt¹², so wäre der Textverlust noch größer gewesen.

Immerhin gestattet das Überkommene, so wenig es auch sein mag, eine zweifelsfreie Einordnung in die bekannte Kapitularienüberlieferung. Allein schon die vertauschte Reihenfolge der Kapitel 8 und 9 des Kapitulars von Pavia führt auf die richtige Spur, zum Handschriftenpaar Modena, Biblioteca Capitolare, O. I. 2 (um 991, Oberitalien) und Gotha, Forschungsbibliothek, Mbr. I. 84 (10./11. Jahrhundert, Mainz) (künftig abgekürzt Mo bzw. G; Sigle für das Freiburger Fragment: Fr)¹³. Dazu kommen zwei weitere signifikante Varianten in c. 9, die sich ausschließlich in den genannten Codices belegen lassen¹⁴:

antea semper] *semper ante* Fr Mo G

nam] fehlt Fr Mo G

Dabei steht das Freiburger Bruchstück der Modeneser Handschrift näher als der Gothaer. Aussagekräftige Gemeinsamkeiten von Fr und Mo gegen G¹⁵:

Sammlungen (Kataloge der Universitätsbibliothek Freiburg im Breisgau 1, 4, 1988) Anhang S. 457 zitiert die Bestimmung Bernhard Bischoffs: „im 2. Viertel des 9. Jhs möglicherweise in Südwestdeutschland entstanden“; siehe auch die Abbildungen a) u. b).

8) Ed. Alfred Boretius, MGH Capit. 1 (1883) Nr. 94 S. 199 Z. 21–34 und S. 200 Z. 5–9.

9) Ebd. Nr. 98 S. 204 Z. 27–34.

10) Auch die Kapitelzahlen und -initialen sind in Rot gehalten. Der in karolingischer Minuskel durchschnittlicher Qualität geschriebene Text stammt von *einer* Hand.

11) Das Fragment mißt 135×155 mm und zeigt 14 Zeilen. Format, Schriftspiegel und Zeilenzahl des ursprünglichen Blattes lassen sich aus den Textlücken erschließen: ca. 290×200 mm [ca. 220×150 mm], ca. 30 Zeilen.

12) Buchblock und Einband wurden nach der Entnahme des Fragments wieder fest miteinander verbunden, so daß der Abdruck auf dem Blockrücken heute verdeckt ist. Vgl. das spiegelbildliche Foto des Abdrucks, wie er 1987 zu sehen war, Abbildung b).

13) Beschreibung der Handschriften (mit Literatur) demnächst in meiner „Bibliotheca capitularium Francorum manuscripta“.

14) Bezugstext (links) nach MGH Capit. 1, S. 199 Z. 30. Keine der hier und im folgenden herangezogenen Abweichungen von Mo G ist in Boretius' ungenügendem Variantenapparat vermerkt.

15) Bezugstext ebd. S. 200 Z. 6, S. 200 Z. 7 und S. 204 Z. 28.

faciat] *fiant* Fr Mo, *faciant* G und andere
res suas aut] *res aut* Fr Mo, *suas res aut* G und andere
ducibus] fehlt Fr Mo

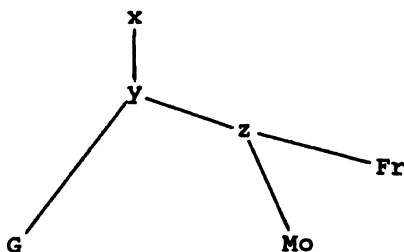
Direkt kann der jüngere Mutinensis aber nicht von dem Freiburger Textzeugen abhängen. Unser Pergamentblatt weist einfach zu viele Eigenheiten auf, mit denen es sich außerhalb jeder Tradition stellt, z. B.¹⁶:

in] fehlt Fr

XIII] *XVIII* Fr

iudicium] *iudici* Fr

Für die drei Überlieferungen wäre demnach in etwa folgendes Stemma zu zeichnen:



Die Varianten des Friburgensis fallen fast durchweg unter die Kategorie Textverderbnisse. Enttäuscht würde man das neuentdeckte Fragment beiseite legen, hätte es uns nicht in anderer Hinsicht Wichtiges zu sagen.

Mo und G waren – sieht man von möglichen Exzerpten ab¹⁷ – die bislang einzigen bekannten Vertreter jenes berühmten Liber legum, den der Mönch Lupus von Ferrières in den dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts fernab seiner

16) Vgl. MGH Capit. 1, S. 199 Z. 25 (*in suo capitulare*) und S. 200 Z. 7 (Kapitelzahl und *iudicium*).

17) Victor Krause, Die Münchener Handschriften 3851. 3853 mit einer Compilation von 181 Wormser Schlüssen, in: NA 19 (1894) S. 114 vermutete in dem italienischen Kapitularienauszug CLM 3853, foll. 292^r–314^v (saec. X², Augsburg?) und – davon abhängig – Cod. Heiligenkreuz, Stiftsbibliothek, 217, foll. 311^v–330^v (saec. X ex., wohl südostdeutsch) ein Exzerpt aus Mo; dafür spräche die parallele Abfolge der Kapitel, soweit von CLM 3853 inseriert, und die sonst seltene Überlieferung der Relatio episcoporum (a. 829). Doch bleiben Zweifel, da CLM 3853 und Cod. Heiligenkreuz 217 in ihren Lesarten nicht immer und beileibe nicht nur mit Mo (und G) zusammengehen; zudem lassen beide Handschriften die für Mo und G typischen Rubriken über den Lothar-Kapiteln (wohl Ausdruck einer pro-lotharischen Redaktion) vermissen (die Rubriken der Capitulatio foll. 266^{rb}–268^r dürften eigenständig formuliert sein, während die wenigen Inskriptionen wahrscheinlich einer Vorlage ähnlich Mo entstammen). Distinguieren muß man bei dem verwandten Cod. Wien, Österreichische Nationalbibliothek, 502 (10. Jh.; alamannisch?). Anders als bei seinem Admonitio-generalis-Auszug (foll. 71^v–72^v) und – vermutlich – auch seiner Relatio episcoporum (foll. 41^r–71^v) stimmt der Vindobonensis im Bereich der Leges (Lex Ribuariorum und Lex Alamannorum) nicht mit Mo und G überein.

Heimat in Fulda erstellt hat¹⁸, ein Auftragswerk des Markgrafen Eberhard von Friaul und von dem hohen Mäzen offenbar so geschätzt, daß er es in seinem Testament gleich nach der Bibel und nach Augustin an herausragender Position einrückte¹⁹. Beide Codices datieren über eineinhalb Jahrhunderte später als das Original, sind also weit von ihm entfernt und können in der Zwischenzeit durchaus Redaktionen erfahren haben²⁰.

Um so willkommener muß uns daher die Nachricht sein, daß wir im Freiburger Fragment erstmals einen, wenn auch nur sehr rudimentären, karolingischen Textzeugen fassen, der fast so alt ist wie der Liber legum des Lupus selbst²¹. Die neue Überlieferung könnte noch, spurenweise wenigstens, Aufschluß geben über das ursprüngliche Aussehen des Werkes.

Betrachten wir unter dem vorgegebenen Aspekt nur die Kolumnentitel über dem Schriftspiegel (*CAPITULA* [verso-Seite] *DOMNI PIPINI* [recto-Seite]), eine auch heute noch gern offerierte Lesehilfe für Benutzer, die sich rasch darüber informieren wollen, welchen Gegenstand die von ihnen aufgeschlagene Seite eines Buches thematisiert. Im generell überarbeiteten Gothanus sucht man derartige Lemmata vergebens, im Mutinensis treten sie immerhin bis zum Ende der Lex Alamannorum auf²². Konnte man bisher nur vage vermuten, daß ihr Fehlen im Kapitularienteil der Nachlässigkeit des Kopisten anzulasten ist, so wird es jetzt zur Gewißheit: Das Vorlageexemplar und aller Wahrscheinlichkeit nach bereits die Urform des Liber legum waren, wie andere große Rechtsbücher der Zeit²³, durchgehend mit Kolumnentitel versehen.

Doch mit diesen Überlegungen treten wir schon in die Analyse des Lupuschen Werkes ein, über das in detaillierterer Form andernorts behandelt werden soll.

18) Am ausführlichsten informierte über dieses eindrucksvolle Rechtsbuch bislang Bruno K r u s c h, Die Lex Bajuvariorum. Textgeschichte, Handschriftenkritik und Entstehung (1924) S. 110 ff. Zum Autor Lupus von Ferrières zuletzt Lexikon des Mittelalters 6, 1. Lieferung (1992) Sp. 15 f.

19) Ed. Ignace d e C o u s s e m a k e r, Cartulaire de l'abbaye de Cysoing et de ses dépendances (1883) S. 3.

20) Vielleicht läßt sich der Anm. 17 genannte Auszug in CLM 3853 und Cod. Heiligenkreuz 217 – Handschriften, die übrigens auch nicht viel älter sind als Mo und G – auf eine andere, vom y-Exemplar des Stemmas unabhängige Version des Liber legum zurückführen.

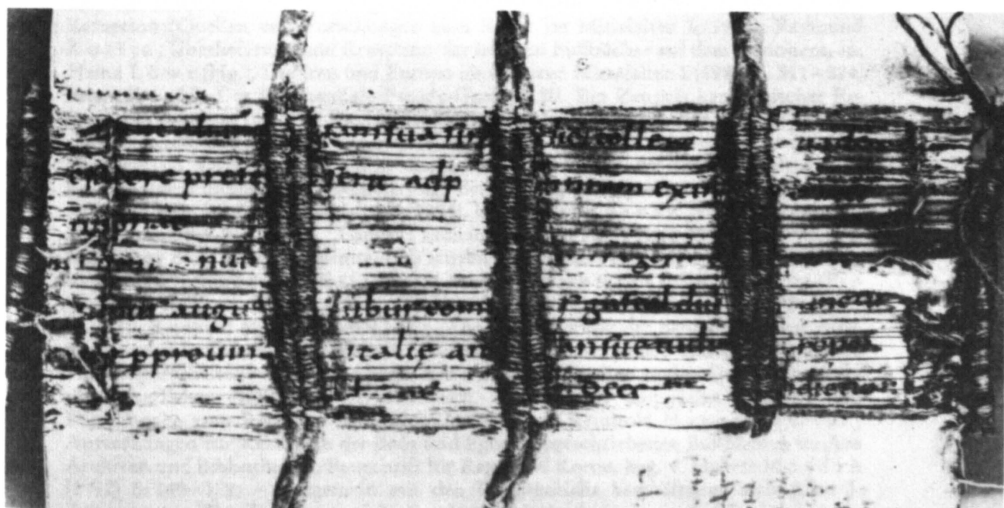
21) Auch die vorgeschlagene Lokalisierung des Fragments führt in den Einflußbereich des Auftraggebers, denn Markgraf Eberhard war in Alamannien reich begütert, nicht nur in Friaul und in den fränkischen Kernlanden um Maas und Schelde.

22) Bis fol. 125^v, hin und wieder aber auch weggelassen; ganz ohne Kolumnentitel sind also nur die Lex Baiuvariorum und die Kapitularien.

23) Etwa Codd. Vat. Reg. Lat. 991 und 1050 (2. Viertel des 9. Jh.).



a) Freiburg i. Br., Universitätsbibliothek, Fragment 65 (verso), vor 850, wohl südwestdeutsch: karolingische Kapitularien, siehe S. 609f.



b) Freiburg i. Br., Universitätsbibliothek, Inkunabel K 7395, m: Leimabdruck vom Fragment 65 auf dem 1987 sichtbaren Blockrücken (spiegelbildlich wiedergegeben).